



Oberhirtliches Verordnungsblatt für das Bistum Speyer

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Speyer

90. Jahrgang

Nr. 6

19. Juni 1997

INHALT

Nr.	Seite	Nr.	Seite	
169	Weiheproklamation	418	174 Allerseelenkollekte	428
170	Firmung 1998	418	175 Wegfall der Kilometerbestätigung für Geistliche	428
171	Erwachsenenfirmung 1997	419	176 Priesterwohnung für Ruhestandsgeistliche	428
172	Satzung für das Bischöfliche Priesterseminar St. German in Speyer	419	177 Priesterexerzitien	428
173	Satzung für das St. Vinzentius-Krankenhaus in Landau i. d. Pfalz	422	Dienstnachrichten	429

Der Bischof von Speyer

169 Weiheproklamation

Bischof Dr. Anton Schlembach wird am Samstag, 28. Juni 1997 (9 Uhr), im Dom zu Speyer folgenden Diakonen das Sakrament der Priesterweihe spenden:

Stefan Braun aus Edesheim

Markus Horbach aus Offenbach/Glan

Steffen Kühn aus Ramstein

Bernhard Spieß aus Schweinfurt, Pfarrei St. Anton.

Die Namen der Weihekandidaten sind am kommenden Sonntag in allen Pfarreien bekanntzugeben. Die Gläubigen sollen eingeladen werden, für die Weihekandidaten zu beten.

170 Firmung 1998

Das Sakrament der Firmung wird im Jahre 1998 turnusgemäß gespendet in den Pfarrverbänden Bad Bergzabern, Bad Dürkheim, Deidesheim, Dudenhofen-Römerberg, Edenkoben, Frankenthal, Grünstadt, Kaiserslautern, Lambrecht, Landau-Land, Mutterstadt, Neustadt, Pirmasens-Stadt, Rodalben, St. Ingbert, Speyer, Waldsee-Limburgerhof sowie im Stadtdekanat Ludwigshafen.

Um eine frühzeitige Festlegung der Firmtermine zu ermöglichen, möchten bitte die Leiter der Pfarrverbände, in denen das Firmsakrament turnusgemäß oder – falls genügend Firmbewerber vorhanden sind – außerhalb des üblichen Turnus gespendet werden soll, dafür Sorge tragen, daß die Geschäftsführer der Pfarrverbände bis spätestens **30. September 1997** dem Bischöflichen Sekretariat schriftlich folgende Angaben machen:

1. Welche Firmstationen sind vorgesehen
2. Welche Pfarreien werden den jeweiligen Firmstationen zugeteilt
3. Mit wieviel Firmlingen ist zu rechnen
4. In welchem Zeitraum (vor oder nach den Ferien) soll die Firmung nach Möglichkeit stattfinden
5. Welche örtlichen Besonderheiten sind eventuell zu beachten.

Die Firmstationen sollen so gewählt werden, daß die Anzahl der Firmlinge 70 nicht unter- und nach Möglichkeit 100 nicht überschreitet. Aus Termingründen müssen auch Wochentage für die Spendung der Firmung herangezogen werden.

Für den Firmgottesdienst sollen in der Kirche genügend Plätze für Firmlinge, Paten und Eltern vorhanden sein. Eine angemessene Teilnahme der ganzen Pfarrgemeinde ist wünschenswert.

Es wird eigens darauf hingewiesen, daß das Alter für den Empfang des Firmsakramentes in unserer Diözese nicht unter zwölf Jahren liegen soll (vgl. „Richtlinien zur Firmpastoral im Bistum Speyer“, OVB Nr. 4 vom 1. Februar 1991).

171 Erwachsenenfirmung 1997

Am Sonntag, **9. November 1997, 10.30 Uhr**, wird Bischof Dr. Anton Schlembach in Speyer im Rahmen einer Eucharistiefeyer Erwachsenen das Sakrament der Firmung spenden.

Die Firmspendung findet dieses Jahr wieder **im Dom** zu Speyer statt.

Die Seelsorger werden gebeten, Firmbewerberinnen bzw. Firmbewerber, die an diesem Tag gefirmt werden sollen, bis zum **27. Oktober 1997** dem Bischöflichen Sekretariat schriftlich zu melden (Familien- und Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort, Taufe, evtl. Konversion, Wohnort, Herkunftsland und Firmpate) und ihnen zur Firmung einen Firmschein mitzugeben.

172 Satzung für das Bischöfliche Priesterseminar St. German in Speyer

§ 1 Rechtsnatur

(1) Das Bischöfliche Priesterseminar St. German zu Speyer ist eine öffentliche juristische Person des kanonischen Rechtes und eine Anstalt des öffentlichen Rechtes. Es wird vom Regens im Auftrag des Bischofs von Speyer geleitet.

(2) Zur Regelung der Vermögensverwaltung und der vermögensrechtlichen Vertretung des Priesterseminares wird nachstehende Satzung erlassen. Davon bleiben sonstige Kompetenzen, wie hinsichtlich Ausbildung, Religiosität, Leben, Hausordnung u. ä. im Priesterseminar unberührt.

§ 2 Organe

Zur Erfüllung der in § 1 Abs. 2 genannten Aufgaben bestehen beim Priesterseminar als Organe

- a) der Regens;
- b) der Verwaltungsrat.

§ 3 Vertretung

Der Regens vertritt das Priesterseminar und dessen Vermögen gerichtlich und außergerichtlich. Willenserklärungen, die das Priesterseminar verpflichten, bedürfen der Schriftform.

§ 4 Der Regens

(1) Der Regens führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsplanes und der sonstigen Beschlüßfassungen des Verwaltungsrates.

(2) Dem Regens obliegt die Vorbereitung der Sitzungen des Verwaltungsrates. Hierzu hat er insbesondere jährlich einen Haushaltsplan für das kommende Haushaltsjahr sowie eine Jahresrechnung über das abgelaufene Haushaltsjahr erstellen zu lassen und diese dem Verwaltungsrat zur Beschlußfassung vorzulegen.

(3) Weiterhin obliegt dem Regens die Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsrates, soweit sie rechtsverbindlich sind (§ 7 Abs. 2).

§ 5 Der Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat setzt sich zusammen aus

- a) dem Regens als Vorsitzenden;
- b) vier weiteren ernannten Mitgliedern (§ 7 Abs. 1).

(2) Der Verwaltungsrat ist für die ordnungsgemäße Verwaltung des Vermögens des Priesterseminars verantwortlich. Ihm obliegen insbesondere:

- a) die Beschlußfassung über den jährlichen Haushaltsplan;
- b) die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung des Regens;
- c) die Einstellung, Entlassung oder Höhergruppierung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen mit Ausnahme der Dozenten des Priesterseminars;
- d) sämtliche Grundstücks- und Bauangelegenheiten.

§ 6 Sitzungen und Beschlußfassung des Verwaltungsrates

(1) Der Regens beruft den Verwaltungsrat ein, sooft es zur ordnungsgemäßen Erledigung der Aufgaben erforderlich ist, mindestens jedoch zweimal jährlich. Er leitet die Sitzungen des Verwaltungsrates.

(2) Der Regens hat den Verwaltungsrat auf Verlangen des Bischofs von Speyer oder auf schriftlichen Antrag von mindestens der Hälfte der weiteren Mitglieder gemäß § 5 Abs. 1 lit b) einzuberufen.

(3) Zu den Sitzungen sind alle Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens eine Woche vor der Sitzung einzuladen. Ist nicht vorschriftsmäßig eingeladen, so kann ein Beschluß nur gefaßt werden, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand einer Beschlußfassung widerspricht.

(4) Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn der Regens und mindestens die Hälfte der weiteren Mitglieder anwesend sind. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig, wenn er zum zweiten Mal durch eine neue Einladung zur Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einberufen wird und dabei auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen worden ist.

(5) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse über die Satzung und Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von Zweidrittel der abgegebenen Stimmen.

(6) Beschlüsse des Verwaltungsrates können auch in einem vom Vorsitzenden veranlaßten, schriftlichen Umlaufverfahren erfolgen und sind formlos gültig, sofern alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.

(7) Über die Sitzungen des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 7 Rechte des Bischofs

(1) Die vier weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates werden vom Bischof von Speyer auf die Dauer von vier Jahren ernannt; sie bleiben bis zu einer Neuernennung im Amte. Von den Mitgliedern müssen mindestens drei dem geistlichen Stande angehören.

(2) Zu ihrer Rechtswirksamkeit bedürfen die Beschlüsse des Verwaltungsrates der Genehmigung durch den Bischof von Speyer. Hierzu wird ihm das Protokoll einer jeden Sitzung vorgelegt.

(3) Vorliegende Satzung kann durch den Bischof von Speyer jederzeit, auch ohne Vorliegen eines Verwaltungsratsbeschlusses, geändert werden.

§ 8 Gemeinnützigkeit und Heimfall des Vermögens

(1) Das Vermögen des Priesterseminars dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und kirchlichen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweiligen Fassung.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Priesterseminares fällt das Vermögen an den Bischöflichen Stuhl zu Speyer, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Speyer, den 25. 04. 1997



Dr. Anton Schlembach
Bischof von Speyer

173 Satzung für das St. Vinzentius-Krankenhaus in Landau i. d. Pfalz

§ 1 Aufgaben

(1) Der Bischöfliche Stuhl in Speyer unterhält in Landau i. d. Pfalz unter der Bezeichnung

„Vinzentius-Krankenhaus – Landau“

ein Krankenhaus, dem eine Kinderklinik, eine Krankenpflegeschule, eine Kinderkrankenpflegeschule und ein Schwesternwohnheim angeschlossen sind.

(2) Das Krankenhaus steht allen behandlungsbedürftigen Menschen – ungeachtet ihrer Herkunft und Konfession – im Rahmen der Aufnahmebedingungen zur Behandlung offen.

(3) Das Krankenhaus wird nach den Regeln der ärztlichen Wissenschaft und den Geboten der christlichen Nächstenliebe unter Beachtung und nach Maßgabe der Grundordnung für katholische Krankenhäuser in den Diözesen Fulda, Limburg, Mainz, Speyer und Trier in ihrer jeweils gültigen Fassung geführt. Die Organe des Krankenhauses (§4) haben die Kirchlichkeit der Einrichtung zu gewährleisten.

(4) Das Krankenhaus kann alle seinen Betriebszweck fördernden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

§ 2 Gemeinnützigkeit

(1) Das Krankenhaus verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke i. S. d. Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweiligen Fassung, und zwar insbesondere durch die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege.

(2) Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck der Klinik fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Rechtsform

(1) Das Krankenhaus ist mit den ihm angeschlossenen Einrichtungen eine anstaltsmäßig geführte Einrichtung des Bischöflichen Stuhls. Das Vermögen des Krankenhauses ist ein Sondervermögen des Bischöflichen Stuhls mit eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung.

(2) Für Verbindlichkeiten des Krankenhauses haftet nur das Sondervermögen. Dieses haftet nicht für Verbindlichkeiten des Bischöflichen Stuhles.

§ 4 Organe des Krankenhauses

Organe des Krankenhauses sind:

- a) der Vorstand,
- b) der Verwaltungsrat.

§ 5 Vertretung

Das Krankenhaus wird durch den Vorstand nach außen gerichtlich sowie rechtsgeschäftlich vertreten. Erklärungen, durch die das Krankenhaus verpflichtet wird, bedürfen der Schriftform.

§ 6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand und sein Stellvertreter werden vom Bischof von Speyer bestellt.

(2) Das Krankenhaus wird durch den Vorstand geleitet. Er ist für alle Angelegenheiten des Krankenhauses zuständig, soweit nichts anderes geregelt ist. Ihm obliegen insbesondere alle Entscheidungen in Personalangelegenheiten; diese kann er – mit Ausnahme von Kündigungen – für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bis einschl. Vergütungsgruppe III BAT auf den Verwaltungsdirektor nach Maßgabe des Stellenplanes übertragen.

(3) Der Vorstand hat die Beschlüsse des Verwaltungsrates vorzubereiten und auszuführen und dabei insbesondere:

- a) bis spätestens 01. 12. j.J. den Wirtschafts-, Investitions- und Stellenplan für das kommende Jahr vom Verwaltungsdirektor erstellen zu lassen;
- b) bis spätestens 01. 06. j.J. die Jahresrechnung (Bilanz mit GuV) und den Jahresbericht vom Verwaltungsdirektor erstellen zu lassen und dem Verwaltungsrat zur Genehmigung vorzulegen.

§ 7 Der Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus:

- a) dem Vorstand und seinem Stellvertreter,
- b) sechs weiteren Mitgliedern, die Fachkenntnisse besonders auf den Gebieten der Medizin, Wirtschaft, Verwaltung und des Rechts besitzen sollen.

(2) Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates werden für die Dauer von fünf Jahren vom Bischof von Speyer berufen. Eine Wiederberufung ist möglich. Die Mitglieder bleiben bis zur Neubildung des Verwaltungsrates im Amt.

(3) Die Mitglieder des Verwaltungsrates wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter; deren Wahl bedarf der Bestätigung durch den Bischof von Speyer.

(4) Die Geschäftsführung des Verwaltungsrates obliegt dem Verwaltungsdirektor.

§ 8 Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat hat über alle wichtigen sowie grundsätzlichen Angelegenheiten des Krankenhauses zu beraten. Er ist zuständig für:

- a) den Erlaß von Ordnungen, Dienstanweisungen und allgemeinen Richtlinien für den Bereich des Krankenhauses;
- b) Genehmigung der mit den Kostenträgern verhandelten Pflegesätze;
- c) die Genehmigung der Jahresrechnung (Bilanz mit GuV) und des Jahresberichtes;
- d) die Entlastung des Vorstandes;
- e) Vorschläge zu Einstellung und Entlassung der Chefarzte, des Verwaltungsdirektors und der Pflegedienstleitung sowie zur Bestellung der Krankenhausleitung;
- f) die Beratung über die medizinische, strukturelle und organisatorische Ausgestaltung des Krankenhauses, insbesondere über Art und Anzahl der Hauptfachabteilungen, Belegabteilungen, übrigen Abteilungen und

- Krankenhausrichtungen sowie über ihre Verlegung, Zusammenlegung oder Aufhebung;
- g) die Durchführung baulicher Weiterentwicklungsmaßnahmen;
 - h) die Entscheidung über alle Grundstücksangelegenheiten, wie Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 - i) die Beschlußfassung über sonstige Geschäfte, insbesondere Anschaffung und Veräußerung von beweglichem Vermögen, Investitionen und Instandhaltungen, die über den Rahmen der laufenden Verwaltung hinausgehen;
 - j) die Beschlußfassung über Darlehensaufnahmen, -hingaben, Bürgschaften und Beteiligungen an anderen Unternehmen;
 - k) die Beratung der Satzung und von Satzungsänderungen.

(2) Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung des Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, zusammen. Er ist einzuberufen, wenn dies die Mehrheit seiner Mitglieder oder der Verwaltungsdirektor schriftlich verlangen. Die Einladungen ergehen in der Regel zwei Wochen vor der Sitzung unter schriftlicher Angabe der Tagesordnung.

(3) Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, leitet und schließt die Sitzung. Er kann nach Bedarf Sachverständige und andere Personen zu den Sitzungen des Verwaltungsrates hinzuziehen.

(4) Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlußunfähigkeit beraumt der Vorsitzende innerhalb von zwei Wochen erneut eine Sitzung an. In dieser Sitzung ist der Verwaltungsrat ungeachtet der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Der Verwaltungsrat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Dabei werden Stimmenthaltungen nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(5) Über die Sitzungen des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unterzeichnet und dem Bischof von Speyer zur Kenntnisnahme und Zustimmung der unter § 10 fallenden Punkte vorgelegt wird.

(6) Beschlüsse des Verwaltungsrates können auch in einem vom Vorsitzenden veranlaßten, schriftlichen Umlaufverfahren erfolgen und sind gültig, sofern alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.

§ 9 Die Krankenhausleitung

(1) Der Bischof von Speyer beruft die Krankenhausleitung gemäß der Grundordnung für katholische Krankenhäuser in den Diözesen Fulda, Limburg, Mainz, Speyer und Trier in ihrer jeweils gültigen Fassung.

- (2) Die Krankenhausleitung ist unmittelbar dem Vorstand unterstellt.
- (3) Zusammensetzung, Bestellung, Beschlußfassung, Geschäftsführung, Aufgaben und Zuständigkeiten der Krankenhausleitung und ihrer einzelnen Mitglieder werden in der Ordnung für die innere Struktur und Organisation (Krankenhausordnung) und ggf. einer Geschäftsordnung geregelt.

§ 10 Zusätzliche Rechte des Bischofs

- (1) Zu ihrer Rechtswirksamkeit bedürfen der Zustimmung des Bischofs von Speyer folgende Beschlußfassungen bzw. Entscheidungen über:
- a) Investitionen und bauliche Weiterentwicklungsmaßnahmen;
 - b) die Jahresrechnung (Bilanz mit GuV) und den Jahresbericht;
 - c) alle Grundstücksangelegenheiten;
 - d) Darlehenshingaben, Bürgschaften und Beteiligungen an anderen Unternehmen;
 - e) außerplanmäßige Darlehensaufnahmen und Anschaffungen;
 - f) die medizinische, strukturelle und organisatorische Ausgestaltung des Krankenhauses.
- (2) Über die Einstellung der Chefarzte, des Verwaltungsdirektors und der Pflegedienstleitung entscheidet der Bischof von Speyer anhand der vom Verwaltungsrat gemachten Vorschläge; entsprechendes gilt für die Bestellung der Krankenhausleitung.
- (3) Die Einholung der erforderlichen Zustimmungen und Entscheidungen obliegt dem Vorstand.

§ 11 Satzungsänderungen

Diese Satzung kann geändert werden:

- a) durch den Bischof von Speyer;
- b) mit dessen Zustimmung, wenn eine Mehrheit von 2/3 des Verwaltungsrates dies als Empfehlung beschließt.

§ 12 Personal

- (1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Krankenhauses stehen – mit Ausnahme der Ordensangehörigen – im unmittelbaren Dienst des Bischöflichen Stuhls. Ihr Dienstverhältnis richtet sich entweder nach kirchlichem Arbeitsvertragsrecht (KODA/BAT) in der jeweils gültigen Fassung sowie nach besonderen Dienstanweisungen.
- (2) Die vorgenannten arbeitsvertraglichen Regelungswerke gelten nicht für Chefarzte oder sonstige leitende Ärzte, wenn ihre Arbeitsbedingungen einzelvertraglich besonders vereinbart werden.

- (3) Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Krankenhauses ist der Vorstand.
- (4) Für Ordensangehörige gelten die in der Diözese Speyer üblichen Gestellungsvereinbarungen.

§ 13 Finanzierung

- (1) Dem Krankenhaus stehen zur Finanzierung seiner Aufgaben Mittel nach dem Gesetz der wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (KHG) sowie dem Landeskrankenhausgesetz Rheinland-Pfalz in ihrer jeweiligen Fassung zur Verfügung.
- (2) Die Pflegesätze werden nach der Bundespflegesatzverordnung in ihrer jeweiligen Fassung berechnet. Für die Inanspruchnahme von Wahlleistungen erfolgen gesonderte Berechnungen.
- (3) Die Pflegesatzverhandlungen mit den Kostenträgern werden vom Vorstand geführt.

§ 14 Heimfall des Vermögens

Stellt das Krankenhaus seine Arbeit ein, so fällt das Sondervermögen an den Bischöflichen Stuhl zurück, der es auch weiterhin für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Mit dem Inkrafttreten tritt die Satzung vom 01. 04. 1986 außer Kraft.

Speyer, den 14. 4. 1997



Dr. Anton Schlembach
Bischof von Speyer

Bischöfliches Ordinariat

174 Allerseelenkollekte

Der ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz hat beschlossen, die Kollekten aus Anlaß der Erstkommunion und der Firmung zugunsten der Diaspora-Arbeit des Bonifatiuswerks/Diaspora Kinderhilfe beizubehalten. Die **Allerseelenkollekte** hingegen, mit der die Priesterausbildung in den Diasporagebieten Mittel- und Osteuropas unterstützt werden soll (Kollektenplan 1997 in OVB 15, 1996, Nr. 109), wird ab 1997 an RENO-VABIS abgeführt.

175 Wegfall der „Kilometerbestätigung“ für Geistliche

Nach einer Mitteilung der Oberfinanzdirektion Koblenz (Schreiben vom 22. 04. 1997, AZ: S 2353/S 2351 A – St 33 1) gelten die Sonderregelungen für Geistliche als Nachweis ihrer Werbungskosten nicht mehr. Das bedeutet, daß die bisher vom Bischöflichen Ordinariat erteilten Bestätigungen über die Aufwendungen für Kraftfahrzeuge zu seelsorgerlichen Zwecken von den Finanzämtern nicht mehr anerkannt werden.

Alle Geistlichen müssen daher künftig die dienstliche Benutzung ihres privaten Kraftfahrzeuges – wie alle übrigen Steuerpflichtigen – dem Finanzamt in geeigneter Form nachweisen. Als geeignete Form wird ein Fahrtenbuch, das den jeweiligen Tag, Ort, Dienstzweck (z. B. Gottesdienst, Beerdigung, usw.) enthält, anerkannt.

176 Priesterwohnung für Ruhestandsgeistliche

In Bad Münster am Stein-Eberburg werden Appartements angeboten, die sich als Altersruhesitz für pensionierte Priester eignen. Es handelt sich um moderne 2-Raum-Appartements von ca. 50 qm in schönster und ruhiger Lage. Interessenten möchten sich mit Generalvikar Büchler in Verbindung setzen.

177 Priesterexerziten

„Willst Du uns nicht wieder beleben?“ (Ps 85, 7)

Aus den Quellen des Evangeliums schöpfen

Schweigeexerziten

Termin: 17. 11. 1997–21. 11. 1997

Ort: Haus Schönenberg, 73479 Ellwangen/Jagst.

Leiter: P. August Schmied, CSsR, Würzburg

Anmeldungen bitte richten an:

Haus Schönenberg, Schönenberg 40, 73479 Ellwangen-Schönenberg,

Telefon: 079 61/91 93 21

Dienstnachrichten

Resignation

Bischof Dr. Anton Schlembach hat den Pfarrer Heribert Vogelgesang, Rheinzabern, mit Wirkung vom 01. 09. 1997 aus gesundheitlichen Gründen in den Ruhestand versetzt.

Verzichtleistung

Bischof Dr. Anton Schlembach hat den Verzicht des Pfarrers Hermann Kast auf die Pfarreien Obermoschel Maria Himmelfahrt und Oberndorf St. Valentin mit Wirkung vom 15. 08. 1997 angenommen und ihm drei Monate Urlaub gewährt.

Ausschreibung von Pfarreien

Die Pfarrei Rheinzabern St. Michael mit Neupotz St. Bartholomäus sowie Obermoschel Maria Himmelfahrt mit Oberndorf St. Valentin werden mit Frist zum 16. 06. 1997 zur Bewerbung ausgeschrieben. Gesuche sind an den Herrn Bischof zu richten.

Ernennungen

Pater Piotr Namysl wurde mit Wirkung vom 01. 05. 1997 zum Ständigen Administrator der Pfarreien Rammelsbach St. Remigius und Remigiusberg St. Remigius ernannt.

Pfarrer Thomas Poppe, Gerbach, wurde zum Dekanatsfrauenseelsorger und zum Dekanatspräses der kfd Dekanat Donnersberg ernannt.

Adressenänderung

Pfarrer i.R. Albert Stephan, Maison St. Josef, 9, rue Ypres, F-670030 Straßburg, Telefon 003 33/88 45 53 20.

Neue Telefon- und Faxnummern

Pfarrer Fredi B e r n a t z : 063 41 / 5 26 10.

Kath. Pfarramt St. Andreas, Homburg: 068 41 / 76 37.

Priesterseminar St. German, Ausleihe und Auskunft der Bibliothek:
062 32 / 2 40 34.

Todesfall

Am 12. Mai 1997 verschied Studiendirektor i.R. Berthold W i l h e l m im 67. Lebens- und 43. Priesterjahr. Er war Mitglied des Pactum Marianum.

Am 6. Juni 1997 verschied Pfarrer Manfred M ü l l e r im 68. Lebens- und 36. Priesterjahr.

R.I.P.

Beilagenhinweis (Teilbeilagen)

1. Aus Kirche und Gesellschaft Nr. 240
2. Gemeinsame Texte 11
3. Stipendienliste
4. Laudate Dominum 1/97

Herausgeber:	Bischöfliches Ordinariat 67343 Speyer Tel. 0 62 32 / 102-0
Verantwortlich für den Inhalt:	Generalvikar Hugo Büchler
Redaktion:	Dr. Hildegard Grünenthal
Bezugspreis:	4,50 DM vierteljährlich
Herstellung:	Progressdruck GmbH, Brunckstraße 17, 67346 Speyer
Zur Post gegeben am:	19. Juni 1997